



Stadt Leipzig

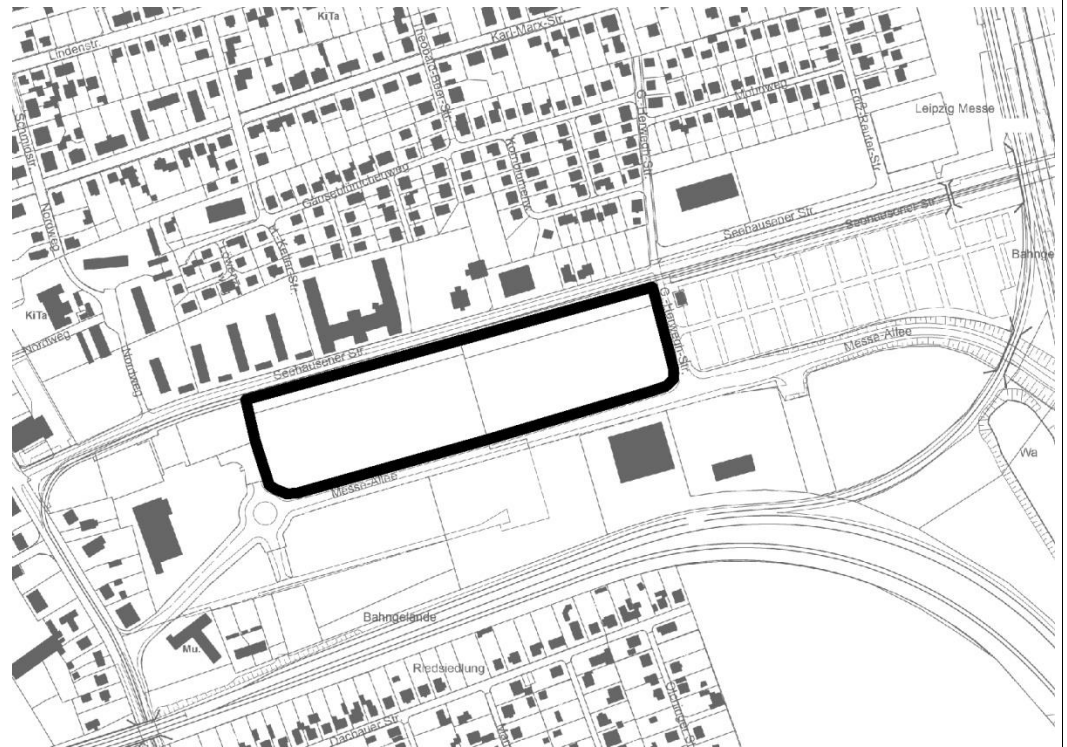
Begründung zur Änderung des Flächennutzungsplanes für den Bereich

„Neuer Schulstandort Wiederitzsch“ (Entwurf)

Stadtbezirk: Nord

Ortsteil: Wiederitzsch

— Grenze des räumlichen
Geltungsbereiches



Dezernat Stadtentwicklung und Bau
Stadtplanungsamt

Planverfasser:

Stadtplanungsamt

29.09.2017

INHALTSVERZEICHNIS

A.	EINLEITUNG	2
1.	Lage und Größe des Änderungsbereiches.....	2
2.	Planungsanlass und -erfordernis.....	2
3.	Ziele und Zwecke der Planung.....	3
4.	Verfahrensdurchführung	3
B.	Grundlagen der Planung.....	4
5.	Vorhandene Art der Bodennutzung	4
6.	Planerische und rechtliche Grundlagen.....	4
6.1	Ziele der Raumordnung.....	4
6.2	Planungen der Stadt.....	5
6.2.1	Flächennutzungsplan.....	5
6.2.2	Landschaftsplan.....	5
6.2.3	Integriertes Stadtentwicklungskonzept (SEKo).....	5
6.2.4	Schulentwicklungsplan.....	6
6.2.5	Stadtentwicklungsplan Gewerbliche Bauflächen	6
6.2.6	Sonstige Stadtentwicklungspläne.....	6
7.	Umweltbelange	6
7.0	Zusammenfassung.....	6
7.1	Einleitung	6
7.2	Für die Umweltbelange relevante Inhalte des Planes	7
7.3	Fachliche Grundlagen und Ziele des Umweltschutzes.....	8
7.4	Festlegung des Umfanges und Detaillierungsgrades der Ermittlung der Umweltbelange	8
8.	Ergebnisse der Beteiligungen	11
8.1	Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit.....	11
8.2	Frühzeitige Beteiligung der Träger öffentlicher Belange.....	11
C.	INHALTE DER ÄNDERUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANES	12
9.	Beschreibung und Begründung der Änderung	12

A. EINLEITUNG

1. Lage und Größe des Änderungsbereiches

Der räumliche Geltungsbereich dieser Änderung (Änderungsbereich) befindet sich im Stadtbezirk Nord im Ortsteil Wiederitzsch.

Er wird umgeben:

- im Norden von der Seehausener Straße,
- im Osten von der Georg-Herwegh-Straße,
- im Süden von der Messe-Allee sowie
- im Westen vom Lebensmittelmarkt an der Messe-Allee.

Das Gebiet hat eine Größe von ca. 3,7 ha.

Die räumliche Lage des Änderungsbereiches ist aus der Abbildung auf dem Deckblatt bzw. aus der Planzeichnung zu ersehen.

2. Planungsanlass und -erfordernis

Aufgrund des starken Anstiegs der Schülerzahlen besteht stadtweit sowohl für Grundschulen als auch für Oberschulen und Gymnasien ein hoher Bedarf an zusätzlichen Kapazitäten. Auch im Planungsraum Nord sind dringend Maßnahmen zur Kapazitätserhöhung erforderlich, da die Oberschulen bereits ausgelastet bzw. überlastet sind und ab den Jahren 2023/24 auch im gymnasialen Bereich zusätzliche Kapazitäten benötigt werden. Der erwartete Anstieg der Schülerzahlen im Planungsraum kann nur durch Umsetzung einer Vielzahl von Maßnahmen, wie beispielsweise der Reaktivierung von Schulgebäuden sowie durch Neubauten, aufgefangen werden (s. Schulentwicklungsplan – Fortschreibung 2016, Kap. 5.4 Planungsraum Nord).

Neben der erforderlichen Kapazitätserweiterung der Wiederitzscher Oberschule von zwei auf vier Züge besteht mittelfristig Bedarf für ein fünfzügiges Gymnasium. Darüber hinaus zeigt der Schulentwicklungsplan einen Bedarf von vier zusätzlichen Klassen für die Grundschule auf.

Planungsanlass ist, dass deshalb im Änderungsbereich die Errichtung zweier Schulen ermöglicht werden soll. Unter anderem dazu wird der Bebauungsplan Nr. E-139 „VHW-ehemaliges Holzveredelungswerk“ geändert. Die Fläche des Änderungsbereiches wird im Bebauungsplan als Fläche für Gemeinbedarf mit der Zweckbestimmung Bildung / Schule nach § 9 Abs. 13 Nr. 5 Baugesetzbuch (BauGB) festgesetzt. Im räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplanes befinden sich außerdem weitere Flächen, die u.a. als Gewerbegebiet, als Sondergebiet mit der Zweckbestimmung Einzelhandel oder als Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung Park+Ride-Platz festgesetzt werden.

Das **Planungserfordernis** ergibt sich daraus, dass im wirksamen Flächennutzungsplan der Änderungsbereich als gewerbliche Baufläche dargestellt ist.

Ein Bebauungsplan muss gemäß § 8 Abs. 2 BauGB aus dem Flächennutzungsplan entwickelt sein. Der Flächennutzungsplan soll deshalb im Interesse der Klarstellung entsprechend geändert werden.

3. Ziele und Zwecke der Planung

Ziel der Planung ist es, die im Flächennutzungsplan dargestellte gewerbliche Baufläche in eine Fläche für Gemeinbedarf mit der Zweckbestimmung Bildung / Schule zu ändern und damit zu konkretisieren. Dies soll der Klarstellung dienen, dass der Bebauungsplan aus dem Flächennutzungsplan entwickelt ist. Damit soll die Errichtung eines Schulkomplexes entsprechend der Ziele der Stadt Leipzig, welche sich aus dem Schulentwicklungsplan 2016 ergeben, bauplanungsrechtlich vorbereitet werden.

4. Verfahrensdurchführung

Folgende **Verfahrensschritte** wurden zur Vorbereitung des Entwurfs durchgeführt:

frühzeitige Beteiligung der Träger öffentlicher Belange § 4 Abs. 1 BauGB), mit Schreiben vom	07.07.2017
--	------------

Folgende **Besonderheiten der Durchführung des Verfahrens** sind zu nennen:

- **Absehen von einem Aufstellungsbeschluss**

Ein Aufstellungsbeschluss wurde nicht gefasst, da dies für das vorliegende Verfahren nicht erforderlich war.

- **Anwendung des vereinfachten Verfahrens nach § 13 BauGB**

Die im § 13 Abs. 1 BauGB genannten Voraussetzungen für die Anwendung des vereinfachten Verfahrens sind wie folgt erfüllt (Näheres dazu siehe auch Kap. 7.1 dieser Begründung):

- Die Grundzüge der Planung des bestehenden Bebauungsplanes werden durch diese Änderung nicht berührt. Näheres siehe Kap. 9.
- Die Zulässigkeit von Vorhaben, die einer Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung oder nach Landesrecht unterliegen, wird nicht vorbereitet oder begründet. Näheres siehe Kap. 7.1.
- Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung der in § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe b BauGB genannten Schutzgüter bestehen nicht. Näheres siehe Kap. 7.1.

- **Absehen von der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit**

Von der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB wurde unter Anwendung des § 13 Abs. 2 Nr. 1 BauGB abgesehen. Die Träger öffentlicher Belange wurden frühzeitig beteiligt.

Näheres zu den Ergebnissen der in diesem Verfahren durchgeführten Beteiligungen siehe Kap. 8 dieser Begründung.

B. GRUNDLAGEN DER PLANUNG

5. Vorhandene Art der Bodennutzung

Änderungsbereich

Die Fläche des Änderungsbereiches wird derzeit nicht genutzt. Sie liegt brach.

Umfeld des Änderungsbereiches

Im relevanten Umfeld des Änderungsbereiches sind folgende Nutzungen vorhanden:

- nördlich: Hier befindet sich nördlich der Seehausener Straße Wohnbebauung.
- östlich: Hier schließt sich ein Park+Ride-Parkplatz an.
- südlich: Südlich der Messe-Alle befinden sich einige gewerbliche Nutzungen.
- westlich: Hier befindet sich eine Einzelhandelsnutzung.

6. Planerische und rechtliche Grundlagen

6.1 Ziele der Raumordnung

Diese Flächennutzungsplanänderung ist an die Ziele der Raumordnung angepasst.

Im Einzelnen:

Landesentwicklungsplan Sachsen

Die für diese Flächennutzungsplanänderung relevanten Ziele des Landesentwicklungsplanes Sachsen 2013, verbindlich seit dem 31.08.2013, sind die Ziele Z 6.3.2 und Z 6.3.4, nach denen Grundschulen in allen zentralen Orten und Oberschulen in Mittel- und Oberzentren zur Verfügung stehen sollen.

Die Flächennutzungsplanänderung steht in Einklang mit diesen Zielen des Landesentwicklungsplanes Sachsen.

Regionalplan Westsachsen

Das für diese Flächennutzungsplanänderung relevante Ziel des Regionalplanes 2008, verbindlich seit dem 25.07.2008, ist das Ziel Z 16.8. Dies besagt, dass das Schulnetz in Anpassung an die raum- und siedlungsstrukturellen Bedingungen und die demografische Entwicklung in der Planungsregion Westsachsen zu planen und umzusetzen ist. Dabei sind vorrangig Zentrale Orte entsprechend ihrer Einstufung als Schulstandorte zu sichern. Derzeit wird der Regionalplan Westsachsen fortgeschrieben. Im Entwurf der Fortschreibung 2017 mit Datum vom 29.05.2017 wird das Ziel beibehalten (hier: Ziel 6.3.1).

Die Flächennutzungsplanänderung entspricht diesen Zielen des Regionalplanes Westsachsen und seines Fortschreibungs-Entwurfes.

6.2 Planungen der Stadt

6.2.1 Flächennutzungsplan

Im wirksamen Flächennutzungsplan (bekannt gemacht am 15.10.2015) sind folgende, für diese Änderung relevante Darstellungen enthalten:

Änderungsbereich

Die Flächen im Änderungsbereich sind als Gewerbliche Baufläche dargestellt.

Umfeld des Änderungsbereiches

Im relevanten Umfeld des Änderungsbereiches sind dargestellt:

- nördlich: Wohnbaufläche, gemischte Baufläche
- östlich: Park-and-Ride-Platz
- südlich: gewerbliche Baufläche
- westlich: gewerbliche Baufläche

6.2.2 Landschaftsplan

Gemäß § 11 BNatSchG ist für die örtlichen Ziele des Umweltschutzes im Stadtgebiet Leipzig der Landschaftsplan als ökologische Grundlage für den Flächennutzungsplan aufgestellt worden (bestätigt durch den Stadtrat am 16.10.2013). Er enthält neben den Zielen die für ihre Verwirklichung erforderlichen Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege. Zu den Aussagen, die der Landschaftsplanes für den Änderungsbereich trifft, siehe unten Kap. 7.3.

6.2.3 Integriertes Stadtentwicklungskonzept (SEKo)

Das Integrierte Stadtentwicklungskonzept Leipzig 2020 ist als städtebauliches Entwicklungskonzept im Sinne des BauGB (§ 1 Abs. 6 Nr. 11) vom Stadtrat beschlossen worden (RB IV – 1595-09 vom 20.05.2009). Es befindet sich angesichts veränderter Rahmenbedingungen in Leipzig, vor allem mit Blick auf das hohe aktuelle und prognostizierte Einwohnerwachstum, seit 2015 in Fortschreibung (RB V-0832).

Im Integrierten Stadtentwicklungskonzept wird eine langfristige fachübergreifende Stadtentwicklungsstrategie für die Stadt Leipzig formuliert. Sie enthält gesamtstädtische Ziele sowie Ziele und Handlungsansätze zur Entwicklung fachübergreifender Schwerpunkträume. Im Rahmen der Fortschreibung des Stadtentwicklungskonzeptes erfolgt eine stärkere Stadtteilorientierung, um die Attraktivität und Eigenentwicklung aller Ortsteile zu fördern.

Die FNP-Änderung liegt im Ortsteil Wiederitzsch am Rande des Schwerpunktgebietes Nordraum. Für den Nordraum und Wiederitzsch wird als wichtiger Handlungsansatz der bedarfsgerechte Ausbau der Bildungsinfrastruktur formuliert, dabei ist eine mögliche Mehrfachnutzung zu prüfen. Da die FNP-Änderung die Entwicklung von Bildungsinfrastruktur zum Ziel hat, entspricht sie den Zielen des Integrierten Stadtentwicklungskonzeptes.

6.2.4 Schulentwicklungsplan

Der Schulentwicklungsplan 2016 trifft Aussagen für den Planungsraum Nord, in welchem sich das Plangebiet befindet. Im Planungsraum Nord sind dringend Maßnahmen zur Kapazitätserhöhung erforderlich, da die Oberschulen bereits ausgelastet bzw. überlastet sind und ab den Jahren 2023/24 auch im gymnasialen Bereich zusätzliche Kapazitäten benötigt werden. Der erwartete Anstieg der Schülerzahlen im Planungsraum Nord kann nur durch Umsetzung einer Vielzahl von Maßnahmen, wie beispielsweise der Reaktivierung von Schulgebäuden sowie durch Neubauten, aufgefangen werden (s. Schulentwicklungsplan – Fortschreibung 2016, Kap. 5.4 Planungsraum Nord).

Neben der erforderlichen Kapazitätserweiterung der Wiederitzscher Oberschule von zwei auf vier Züge besteht mittelfristig Bedarf für ein fünfzügiges Gymnasium. Darüber hinaus zeigt der Schulentwicklungsplan einen Bedarf von vier zusätzlichen Klassen für die Grundschule auf. Zur Schaffung dieser geforderten Kapazitäten soll auf der Änderungsfläche des Flächennutzungsplanes die Errichtung eines Schulkomplexes planerisch vorbereitet werden.

6.2.5 Stadtentwicklungsplan Gewerbliche Bauflächen

Der Stadtentwicklungsplan „Gewerbliche Bauflächen“ (STEP Gewerbe) ist die planerische Zielkonzeption der Stadt Leipzig für die Entwicklung der gewerblichen Bauflächen im Stadtgebiet. Der STEP Gewerbe von 2005 stuft das Plangebiet in die Kategorie „Prüfung auf Nutzung als gewerbliche Baufläche“ ein. Da hier inzwischen die Zielstellung besteht, an diesem Standort einen Schulkomplex zu errichten, ist diese Prüfung obsolet.

6.2.6 Sonstige Stadtentwicklungspläne

Sonstige Stadtentwicklungspläne sind von dieser Änderung nicht berührt.

7. Umweltbelange

7.0 Zusammenfassung

Wichtigstes Ziel und alleiniger Inhalt ist die Änderung der Darstellung des Flächennutzungsplanes von gewerblicher Baufläche zu Fläche für Gemeinbedarf mit der Zweckbestimmung Bildung / Schule. Im Ergebnis der durchgeführten Ermittlungen sind **keine erheblichen Umweltauswirkungen** zu erwarten. Vertiefende Ermittlungen und die Überwachung erheblicher Umweltauswirkungen sind folglich nicht erforderlich.

7.1 Einleitung

Diese Änderung des Flächennutzungsplanes wird im vereinfachten Verfahren (§ 13 BauGB) aufgestellt. Demnach sind die Durchführung einer Umweltprüfung und die Erstellung eines Umweltberichtes (§ 2 Abs. 4 und § 2a Nr. 2 BauGB) nicht erforderlich.

Das Vorliegen der umweltrelevanten Voraussetzungen für das vereinfachte Verfahren wurde mit folgenden Ergebnissen geprüft:

- Die Zulässigkeit von Vorhaben, die einer Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung oder nach Landesrecht unterliegen, wird nicht vorbereitet oder begründet.

Durch die Flächennutzungsplanänderung wird für den Änderungsbereich lediglich der Katalog der möglichen Nutzungen von der Bandbreite, wie sie dem § 8 BauNVO zu entnehmen ist, auf die Nutzung „Fläche für Gemeinbedarf, Zweckbestimmung Bildung / Schule“ eingeschränkt. Folglich werden keine Nutzungen vorbereitet, die nicht auch schon nach der bisherigen Darstellung im Flächennutzungsplan möglich gewesen wären. Die Zulässigkeit der Vorhaben ergibt sich nicht aus dem Flächennutzungsplan, sondern erst aus dem Bebauungsplan.

- Es bestehen keine Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung der in § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe b BauGB genannten Schutzgüter (Erhaltungsziele und Schutzzweck der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung und der Europäischen Vogelschutzgebiete im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes).

Da sich derartige Gebiete weder im oder in der näheren Umgebung des Änderungsbereiches noch im möglichen Einwirkungsbereich von im Änderungsbereich zu erwartenden Nutzungen befinden, sind Beeinträchtigungen der oben genannten Schutzgüter nicht zu erwarten.

Auch ohne förmliche Umweltprüfung sind die wesentlichen Auswirkungen dieser Änderung des Flächennutzungsplanes auf die Umwelt zu ermitteln und die ermittelten wesentlichen Umweltauswirkungen in dieser Begründung darzulegen (§ 2a Nr. 1 BauGB). Dazu wird grundsätzlich wie folgt vorgegangen:

- a) Einschätzung aufgrund einer überschlägigen Prüfung, auf welche Umweltbelange diese Bauleitplanung voraussichtlich erhebliche Auswirkungen haben kann, die in der Abwägung zu berücksichtigen wären.
- b) Festlegung der Stadt, in welchem Umfang und Detaillierungsgrad die Ermittlung der Umweltbelange für diese Bauleitplanung für die Abwägung erforderlich ist, auf der Grundlage der Einschätzung (siehe dazu Kap. 7.4).
- c) Ermittlung der Umweltbelange in dem festgelegten Umfang und Detaillierungsgrad (hier nicht erforderlich).
- d) Beschreibung und Bewertung der ermittelten erheblichen Umweltauswirkungen im Kap. Umweltbelange (hier nicht erforderlich).
- e) Anpassung der Festlegung des Umfangs und Detaillierungsgrades, der Ermittlungen und des Kap. Umweltbelange, soweit aufgrund neu gewonnener Erkenntnisse (z.B. im Ergebnis der Beteiligungen zum Entwurf) erforderlich.

7.2 Für die Umweltbelange relevante Inhalte des Planes

Inhalt des Planes ist allein die Darstellung der Art der Nutzung als „Fläche für Gemeinbedarf, Zweckbestimmung Bildung / Schule“ anstelle der bisherigen Darstellung als „Gewerbliche Baufläche“. Dies ist für die Umweltbelange unbedeutend, da damit für den Änderungsbereich lediglich der Katalog der möglichen Nutzungen von der Bandbreite, wie sie dem § 8 BauNVO zu entnehmen ist,

auf die Nutzung „Fläche für Gemeinbedarf, Zweckbestimmung Bildung / Schule“ eingeschränkt wird. Folglich werden keine Nutzungen vorbereitet, die nicht auch schon nach der bisherigen Darstellung im Flächennutzungsplan möglich gewesen wären.

Festsetzungen über Standorte, Art und Umfang sowie Bedarf an Grund und Boden geplanter Vorhaben sind im Flächennutzungsplan nicht enthalten.

7.3 Fachliche Grundlagen und Ziele des Umweltschutzes

Nachfolgend werden die für diese Flächennutzungsplanänderung bedeutsamen fachlichen Grundlagen und Ziele des Umweltschutzes genannt. Sonstige Ermittlungen und Darlegungen dazu waren nicht erforderlich.

Schutzgebiete und Schutzobjekte gemäß Bundesnaturschutzgesetz sowie gemäß **Wasserhaushaltsgesetz** sind im Plangebiet bzw. dessen relevantem Umfeld nicht vorhanden.

Die für diesen Bauleitplan wesentlichen Inhalte des **Landschaftsplanes** sind folgende: Der Änderungsbereich ist im Landschaftsplan als Gewerbliche Baufläche dargestellt.

Von der Anwendung der **Eingriffsregelung** konnte in vorliegenden Falle gemäß § 1a Abs. 3 Satz 6 BauGB gänzlich abgesehen werden, da die Eingriffe bereits vor der planerischen Entscheidung erfolgt sind oder zulässig waren.

7.4 Festlegung des Umfanges und Detaillierungsgrades der Ermittlung der Umweltbelange

Im Rahmen des Verfahrens wurde geprüft, auf welche Umweltbelange oder Teilaspekte von Umweltbelangen die Änderung des Bauleitplanes möglicherweise erhebliche Umweltauswirkungen haben kann, die in der Abwägung zu berücksichtigen sind.

Die Erforderlichkeit von **Umfang und Detaillierungsgrad der Ermittlung der Umweltbelange** für die Abwägung wird im Ergebnis dessen wie folgt festgelegt:

Es sind keine weiteren Ermittlungen erforderlich.

Begründung:

Es sind **keine erheblichen Umweltauswirkungen** zu erwarten.

Durch die Flächennutzungsplanänderung wird für den Änderungsbereich lediglich der Katalog der möglichen Nutzungen von der Bandbreite, wie sie sich aus der bisherigen Darstellung als „Gewerbliche Baufläche“ ergibt, auf die Nutzung „Fläche für Gemeinbedarf, Zweckbestimmung Bildung/Schule“ eingeschränkt. Diese Nutzung war schon innerhalb der Darstellung als „Gewerbliche Baufläche“ ausnahmsweise zulässig. Somit werden durch die Änderung keine Nutzungen ermöglicht, die nicht auch schon nach der bisherigen Darstellung im Flächennutzungsplan möglich gewesen wären. Folglich sind infolge der Änderung des Flächennutzungsplanes keine Umweltauswirkungen zu erwarten, die nicht auch schon aufgrund der bisherigen Darstellung zu erwarten gewesen wären. Dagegen sind aber diverse Umweltauswirkungen, die bei Umsetzung der bisherigen Darstel-

lung aufgrund der größeren Vielfalt der Nutzungsoptionen zu erwarten gewesen wären, infolge der Änderung des Flächennutzungsplanes nicht mehr zu erwarten.

Auch im Umweltbericht zur 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. E-139, der aus dieser Änderung des Flächennutzungsplanes entwickelt wird, wird zusammenfassend festgestellt, dass erhebliche Umweltauswirkungen, die in der Abwägung zu berücksichtigen wären, nicht zu erwarten sind. Da aus der Umsetzung des Bebauungsplanes keine erheblichen Umweltauswirkungen, die in der Abwägung zu berücksichtigen wären, zu erwarten sind, sind insofern auch aus dieser Flächennutzungsplanänderung keine für die Abwägung erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten.

Zu den nachfolgenden Belangen, die im Umweltbericht zu der Bebauungsplanänderung aufgrund der Anwendung des BauGB in der bis zum 12.05.2017 geltenden Fassung nicht ausdrücklich genannt sind, ist hervorzuheben:

1. Fläche

Ziel des Belanges ist es, gegen Flächenverbrauch im Sinne von nichtnachhaltiger fortschreitender Ausweitung von Siedlungsflächen vorzugehen (vgl. Richtlinie zur Änderung der Richtlinie über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten (UVP-ÄndRL), Erwägungsgrund 9).

Dem wird der Plan vollumfänglich gerecht. Erhebliche Auswirkungen auf den Umweltbelang „Fläche“ sind nicht zu erwarten.

Es handelt sich schon bei der bisherigen Darstellung des Flächennutzungsplanes um eine Planung der Innenentwicklung. Sie dient der Wiedernutzbarmachung von Flächen innerhalb des Siedlungskörpers. Eine Ausweitung von Siedlungsflächen bzw. eine Neuinanspruchnahme von (Außenbereichs-)Flächen für Siedlungs- und Verkehrsflächen ist nicht Gegenstand oder Folge dieses Planes. Er wirkt dem vielmehr dadurch entgegen, dass er der Innenentwicklung dient. Daran ändert sich durch die Änderung des Flächennutzungsplanes, die lediglich den Katalog der möglichen Nutzungen eingeschränkt, nichts.

2. Auswirkungen aufgrund Anfälligkeit für Unfälle oder Katastrophen

Gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchst. j BauGB sind, unbeschadet des § 50 Satz 1 des Bundesimmissionsschutzgesetzes (BImSchG), die Auswirkungen, die aufgrund der Anfälligkeit der nach dem Bebauungsplan zulässigen Vorhaben für schwere Unfälle oder Katastrophen auf die Belange nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchst. a bis d und i BauGB zu erwarten sind, bei der Aufstellung der Bauleitpläne zu berücksichtigen.

Anhaltspunkte dafür, dass erhebliche Auswirkungen auf die genannten Belange aufgrund der Anfälligkeit der zulässigen Vorhaben für schwere Unfälle oder Katastrophen zu erwarten wären, liegen im Ergebnis der durchgeführten Ermittlungen nicht vor. Die nach dem Bebauungsplan, der aus dieser Änderung des Flächennutzungsplanes entwickelt wird, zulässigen Vorhaben (Errichtung von Schulen, Sportanlagen und Kindertageseinrichtungen; die außerschulische Nutzung der Schulgebäude und Sportanlagen zu sonstigen Bildungs-, sozialen, kulturellen oder sportlichen Zwecken ist zulässig) weisen keine besondere Anfälligkeit für schwere Unfälle oder Katastrophen im Sinne der Regelung auf. Aus dieser Flächennutzungsplanänderung ist ein Bebauungsplan mit wesentlich an-

deren Festsetzungen zur Art der Nutzung nicht entwickelbar. Anhaltspunkte auf im relevanten Umfeld vorhandene oder zulässige Vorhaben mit Anfälligkeit für schwere Unfälle oder Katastrophen im Sinne der Regelung liegen ebenfalls nicht vor.

3. Auswirkungen während der Bau- und Betriebsphase

Gemäß Nr. 2 Buchst. b Teilsatz 2 der Anlage 1 zum BauGB sind, soweit möglich, die möglichen erheblichen Auswirkungen während der Bau- und Betriebsphase der geplanten Vorhaben auf die Belange nach § 1 Absatz 6 Nummer 7 Buchstabe a bis i BauGB zu beschreiben.

Dazu ist festzustellen:

Laut der Begründung zum Regierungsentwurf des BauGB 2017 dient diese Regelung

im Wesentlichen der Umsetzung von Nummer 5, zugleich aber auch von Nummer 1 des Anhangs IV der UVP-Richtlinie. Dabei ist zu berücksichtigen, dass sich die Umweltprüfung nach § 2 Absatz 4 Satz 3 BauGB u. a. auf das bezieht, was nach dem Detaillierungsgrad der Planung angemessenerweise erwartet werden darf. Für den Umfang der im Einzelfall bestehenden Prüfungsanforderungen nach Nummer 2 Buchstabe b der Anlage 1 wird daher auch von Bedeutung sein, ob ein konkretisierbares Projekt bzw. Vorhaben Gegenstand oder Anlass des Bebauungsplans ist. Geprüft werden nur solche Auswirkungen, die durch die Festsetzungen des Planes hinreichend absehbar sind. Auf Bebauungsplanebene nicht absehbare zusätzliche oder andere erhebliche Umweltauswirkungen des Vorhabens sind wie nach bisheriger Rechtslage [...] nach § 17 Absatz 3 UVPG auf Zulassungsebene zu prüfen.

Anhaltspunkte dafür, dass die Regelung auch aus anderen, von der Umsetzung der UVP-ÄndRL unabhängigen Gründen in das BauGB aufgenommen wurde, liegen weder aus der Gesetzesbegründung noch anderweitig aus dem Gesetzgebungsverfahren vor. Es ist deshalb davon auszugehen, dass die Regelung allein der Anpassung des BauGB an die UVP-ÄndRL dienen soll.

Die Richtlinie über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten (UVP-RL), und damit auch die UVP-ÄndRL, gilt allein für die Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten Projekten. Sie gilt nicht für Pläne und Programme; für diese hat die EU-Kommission die sogenannte Plan-(S)UP-Richtlinie erlassen, auf der die im Rahmen dieses Bauleitplanverfahrens durchgeführte Umweltprüfung beruht. Deshalb ist davon auszugehen, dass die der Umsetzung der UVP-ÄndRL dienenden Regelungen des BauGB sich ausschließlich auf Bebauungspläne beziehen (sollen), wenn und soweit diese für UVP-pflichtige Vorhaben aufgestellt werden.

Hinsichtlich des Begriffes der „geplanten Vorhaben“ ist aus den oben genannten Gründen und dem Hinweise darauf, dass unter die „geplanten Vorhaben“ auch andere als UVP-pflichtige Vorhaben fallen sollen, den Gesetzesunterlagen nicht zu entnehmen sind, davon auszugehen, dass damit ausschließlich UVP-pflichtige Vorhaben gemeint sind. Bei welchen Vorhaben es sich in Deutschland um UVP-pflichtige Vorhaben handelt, ist im UVPG bzw. einschlägigen Landesvorschriften geregelt.

Bei dem geplanten Vorhaben „Schulstandort“, das für diese Änderung des Flächennutzungsplanes anlassgebend ist, handelt es sich nicht um ein UVP-pflichtiges Vorhaben nach dem Gesetz über die

Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) bzw. dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung im Freistaat Sachsen (SächsUVP). Folglich wird die aus dieser Flächennutzungsplanänderung entwickelte Änderung des Bebauungsplanes insofern nicht für ein UVP-pflichtiges Vorhaben aufgestellt. Ermittlungen und Darlegungen zu den Auswirkungen während der Bau- und Betriebsphase geplanter Vorhaben sind deshalb für die Bebauungsplanänderung und erst recht für diese Flächennutzungsplanänderung grundsätzlich nicht erforderlich.

Selbst wenn es sich um ein UVP-pflichtiges Vorhaben handeln sollte, wird die Zulässigkeit von Vorhaben, die einer Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung oder nach Landesrecht unterliegen, mit dieser Änderung des Flächennutzungsplanes nicht vorbereitet oder begründet. Näheres siehe Kap. 7.1.

Dennoch erfolgte eine Betrachtung auch hinsichtlich der geplanten, nicht UVP-pflichtigen Vorhaben, soweit diese der Stadt bekannt waren. Im Ergebnis dessen ist festzustellen:

Im vorliegenden Fall ist ein geplantes Vorhaben (Schulstandort) zwar Anlass und Gegenstand des Plans. Dieses ist aber noch nicht hinreichend konkretisiert, um die möglichen erheblichen Auswirkungen während der Bau- und Betriebsphase der geplanten Vorhaben schon auf der Ebene des Flächennutzungsplanes ermitteln zu können.

Ermittlungen und Darlegungen zu den Auswirkungen während der Bau- und Betriebsphase der geplanten Vorhaben sind deshalb nicht möglich und auch nicht erforderlich.

8. Ergebnisse der Beteiligungen

8.1 Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit

Von der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB wurde unter Anwendung des § 13 Abs. 2 Nr. 1 BauGB abgesehen.

Allerdings bestand für die Öffentlichkeit im Rahmen des Verfahrens zur 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. E-139 „VHW – ehemaliges Holzveredelungswerk“ Anfang 2015 die Möglichkeit, sich im Rahmen der öffentlichen Auslegung des Planentwurfes zu der Festsetzung als Gewerbegebiet und dabei auch zu den damit zulässigen Nutzungen – ausnahmsweise auch kulturelle Einrichtungen wie Schulen – zu äußern. Zudem bestand im Rahmen der öffentlichen Sitzung des Ortschaftsrates Wiederitzsch am 19.09.2017 (Termin und Tagesordnung der Sitzung wurden im Leipziger Amtsblatt Nr. 16/2017 am 16.9.2017 ortsüblich bekannt gemacht) für die Öffentlichkeit die Möglichkeit, sich zum nochmals geänderten Entwurf des Bebauungsplanes (mit Festsetzung von „Flächen für den Gemeinbedarf“ und textlicher Festsetzungen für den Schulstandort) zu informieren und zu äußern. Aus dem Bebauungsplan-Verfahren liegen Stellungnahmen, die gegen die Entwicklung eines Schulstandortes an dem Standort sprechen würden, nicht vor.

8.2 Frühzeitige Beteiligung der Träger öffentlicher Belange

Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Träger öffentlicher Belange wurden keine Anregungen oder Bedenken, die die Planinhalte in Frage stellen würden, geäußert.

C. INHALTE DER ÄNDERUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANES

9. Beschreibung und Begründung der Änderung

Der Flächennutzungsplan wird zur Umsetzung der oben genannten Ziele und Zwecke im gesamten Änderungsbereich wie folgt geändert:

bisheriger Planinhalt	neuer Planinhalt
Gewerbliche Baufläche	Fläche für Gemeinbedarf, Zweckbestimmung Bildung / Schule

Begründung:

Mit der Änderung des Flächennutzungsplanes wird das Ziel, die gewerbliche Baufläche in eine Fläche für Gemeinbedarf mit der Zweckbestimmung Bildung / Schule zu ändern, umgesetzt und damit klargestellt, dass der Bebauungsplan aus dem Flächennutzungsplan entwickelt ist. Dem Zweck, an diesem Standort einen Schulkomplex errichten zu können, wird damit entsprochen. Die Umsetzung der Ziele des Schulentwicklungsplanes 2016 für diesen Bereich wird damit bauplanungsrechtlich vorbereitet.

Durch die Änderung des Flächennutzungsplanes wird der Kanon der möglichen Nutzungen, die bisher in der dargestellten gewerblichen Baufläche möglich wären, eingeschränkt bzw. auf eine bestimmte Nutzung reduziert. Infolge der Änderung ist auf dieser Fläche lediglich die Aufstellung eines Bebauungsplanes für die Errichtung von Gemeinbedarfseinrichtungen möglich. Hiermit wird dem stadtentwicklungspolitischen Ziel der Stadt Leipzig zur Errichtung eines Schulstandortes entsprochen. Würde die Darstellung einer gewerblichen Baufläche beibehalten, wären auch anderweitige Nutzungen möglich. Da dies nicht der Zielstellung der Stadt Leipzig entspricht, ist die Änderung des Flächennutzungsplanes in der geplanten Form das richtige Mittel, um zur Umsetzung der Ziele der Stadt Leipzig beizutragen.

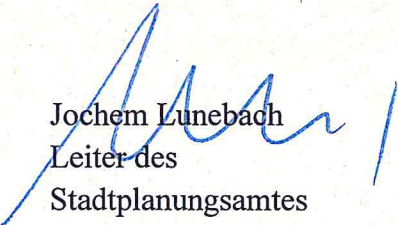
Die Grundzüge der Planung des Flächennutzungsplanes werden durch diese Änderung nicht berührt. Dies ist vor allem wie folgt begründet:

- Ziel und damit Grundzug des wirksamen Flächennutzungsplanes für den relevanten Bereich ist die Entwicklung einer gewerblichen Baufläche, welche insbesondere umgeben ist von
 - nördlich: Wohnbaufläche, gemischter Baufläche,
 - östlich und südlich: Fläche für Bahnanlagen sowie daran südlich angrenzender Wohnbaufläche und Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung Sonnenenergienutzung
 - westlich: gemischter Baufläche.
- Die Entwicklung der dargestellten gewerblichen Baufläche insgesamt wird durch die Änderung des Flächennutzungsplanes nicht in Frage gestellt, denn:

- Der Änderungsbereich umfasst nur eine Teilfläche der gewerblichen Baufläche. Der größte Teil der gewerblichen Baufläche bleibt in seiner Darstellung unverändert und wird in weiten Teilen auch bereits gewerblich genutzt.
- Schon aus der bisherigen Darstellung des Änderungsbereiches als „Gewerbliche Baufläche“ ergab sich aus planungsrechtlicher Sicht die grundsätzliche Möglichkeit, dort einen Schulstandort zu entwickeln. Aus der Darstellung kann ein Bebauungsplan entwickelt werden, in dem ein Gewerbegebiet nach § 8 Baunutzungsverordnung (BauNVO) festgesetzt ist. Dort sind gemäß § 8 Abs. 3 Nr. 2 auch kulturelle Einrichtungen wie Schulen ausnahmsweise zulässig.
- Anhaltspunkte dafür, dass ein Konfliktpotential, welches die gewerblichen Nutzungen der außerhalb des Änderungsbereiches gelegenen gewerblichen Bauflächen in Frage stellen würde, durch die Änderung herbeigeführt wird, liegen nicht vor. Auch aus dem Verfahren zur Änderung des Bebauungsplanes Nr. E-139 „VHW – ehemaliges Holzveredelungswerk“ liegen keine Erkenntnisse dafür vor, dass durch die Entwicklung des Schulstandortes Nutzungseinschränkungen für umliegende Flächen, die eine gewerbliche Nutzungen unmöglich machen oder erheblich erschweren würden, entstehen könnten.
- Durch die Flächennutzungsplanänderung wird im Übrigen für den Änderungsbereich lediglich der Katalog der möglichen Nutzungen von der Bandbreite, wie sie dem § 8 BauNVO zu entnehmen ist, auf die Nutzung „Fläche für Gemeinbedarf, Zweckbestimmung Bildung / Schule“ eingeschränkt. Folglich werden keine Nutzungen ermöglicht, die nicht auch schon nach der bisherigen Darstellung im Flächennutzungsplan möglich gewesen wären. Der Flächennutzungsplan wird insofern lediglich in seiner Darstellung präzisiert.
- Auch die Entwicklung der im Umfeld dargestellten Nutzungen wird nicht in Frage gestellt, denn:
 - Es liegen keine Anhaltspunkte für ein Konfliktpotential gegenüber den im Umfeld dargestellten Nutzungen vor. Die Entwicklung bzw. der weitere Bestand der dargestellten Nutzungen wird durch die Änderung nicht in Frage gestellt.
 - Hinsichtlich der umliegenden Wohnbauflächen ist umgekehrt eher davon auszugehen, dass die Entwicklung eines Schulstandortes als „Wohnfolgenutzung“ mit der Darstellung korrespondiert.

Leipzig,

5.10.2017


Jochem Lunebach
Leiter des
Stadtplanungsamtes